Tönisvorster Amtsblatt V

mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

19. Jahrgang Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst Freitag, 20. Dezember 2013 **Nr. 22**

TNILLATT

INHALT	
Amtlicher Teil	
Satzung vom 19.12.2013 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2014	S. 136
Satzung vom 19.12.2013 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014	S. 137
Satzung vom 19.12.2013 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014	S. 138
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010 (veröffentlicht im Tönisvorster Amtsblatt Nr. 17 vom 30.09.2010) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2013	S. 139
Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst	S. 145
Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst	S. 146
Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 19. Dezember 2013	S. 147
Satzung vom 20.12.2013 über die 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007	S. 150
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 20.12.2013 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014	S. 151
Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 20.12.2013	S. 152
Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst: Abschließender Vermerk der GPA	S. 154
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen	S. 155
Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung von Räumen im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a, für Veranstaltungen einschließlich Entgelt-Regelung vom 27.02.2007	S. 156

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 7. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11. Juli 1997

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein

S. 157

S. 158

Amtlicher Teil:

Satzung vom 19.12.2013 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2014

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2014 betragen die Gebühren pro AR

a)	<u>für nicht versiegelte Flächen</u> im Einzugsbereich	
	 des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth des Niersverbandes 	0,14 € 0,04 € 0,07 €
b)	<u>für versiegelte Flächen (kanalisiert)</u> im Einzugsbereich	
	 des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth des Niersverbandes 	6,60 € 1,96 € 3,42 €
c)	<u>für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert)</u> im Einzugsbereich	
d)	 des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth des Niersverbandes <u>für Waldgrundstücke</u> im Einzugsgebiet 	1,20 € 0,36 € 0,62 €
	 des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth des Niersverbandes 	0,05 € 0,01 € 0,02 €

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2013 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.12.2013 Der Bürgermeister gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 19/Nr. 22/S. 136

Satzung vom 19.12.2013 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564).
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2014 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- 1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf

b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf

1,18 € 2,06 €

- 2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche

0,63 €

b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche

1.05 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2013 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.12.2013 gez. Goßen Bürgermeister

Satzung vom 19.12.2013 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 18. November 2005 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen
 Entwässerungssatzung – vom 24.09.2010.

hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2014 werden folgende Gebühren festgesetzt:

für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter-Abwasser auf
 für die Entsorgung von abflusslosen Gruben je Kubikmeter-Abwasser auf
 13,43 €
 12,88 €

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.

87,65 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2013 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.12.2013 gez. Goßen Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010 (veröffentlicht im Tönisvorster Amtsblatt Nr. 17 vom 30.09.2010) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Tönisvorst veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
- 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern auch in Kabinen-;
- 4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- 5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

6. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars-, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- 4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- 1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- 2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- 3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden sind Gesamtschuldner.

§ 4 entfällt ersatzlos

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 5 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Tönisvorst vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Tönisvorst auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Tönisvorst binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Tönisvorst den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Tönisvorst spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird sowie § 1 Nrn. 2, 3 und 6, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 3,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Tönisvorst kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Tönisvorst spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

- (2) Die Apparate mit Gewinnmöglichkeit müssen mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sein. Spielapparate mit einem manipulationssicheren Zählwerk sind Apparate, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten).
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Tönisvorst eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Muster einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind auf Anforderung nachträglich die den Steueranmeldungen zu Grunde liegenden Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens die in Abs. 2 Satz 2 aufgelisteten Werte ausweisen.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Apparate, an denen Spielmarken (Token, o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 4 und Nr. 6 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Tönisvorst anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 − 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle des § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Tönisvorst die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1.	§ 5 Abs. 1:	Ausgabe von Eintrittskarten
2.	§ 5 Abs. 2:	Hinweis auf die Eintrittspreise
3.	§ 5 Abs. 3:	Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4.	§ 5 Abs. 4:	Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5.	§ 5 Abs. 5:	Abrechnung der Eintrittskarten
6.	§ 7 Abs. 2:	Erklärung des Spielumsatzes
7.	§ 9 Abs. 2:	Erklärung der Roheinnahmen
8.	§ 10 Abs. 3:	Einreichung der Steueranmeldung und der Zählwerkausdrucke
9.	§ 10 Abs. 7:	Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Appara tebestandes
10.	§ 11 Abs. 1:	Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.12.2013 Der Bürgermeister Gez. Goßen

1. Änderungssatzung vom 26.03.2012

Die Änderung ist am 01. April 2012 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 19.12.2013

Die Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ist in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 19/Nr. 22/S. 139

Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche und wird für 50 Markttage pauschal erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter / Markttag

für die Marktstände

1,12 €

(3) Neben den Gebühren, die halbjährlich erhoben werden, sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2013 Der Bürgermeister Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 19/Nr. 22/S. 145

.____

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der lfd. Frontmeterzahl der in Anspruch genommenen Fläche. Bei Rundfahrgeschäften wird die Hälfte des Umfanges als Frontmeterzahl zu Grunde gelegt.
- (2) Die Gebühr beträgt je lfd. Frontmeter

für Rund-, Fahr- und Verkaufsgeschäfte

13,95 €

Die Mindestgebühr beträgt 41,85 €(3 Lfd. Frontmeter)

(3) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Kirmessen wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2013 Der Bürgermeister Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt \ Jhrg. 19/Nr. 22/S. 146

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen - Friedhofsgebührensatzung- vom 19. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.Oktober 2012, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31. Oktober 2012 hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2013 Der Bürgermeister Gez. Goßen

Gebührentarif 2014

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 19.12.2013

1.	Leichenhalle	
1.1	Annahme von Beerdigungen und Entgegennahme und Aufbahrung Verstorbener (Sarg/Urne) in einer	123,00 €
1.2	Leichenzelle unabhängig der Nutzungsdauer oder Sarg/Urne Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	388,00 €
2.	Bestattungsgebühren (gelten bei Erdbestattung auch für anonyme Bestattungen)	
2.11 2.12	Für die Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre : Für die Erdbestattung Kinder bis einschl. 8 Jahre :	496,00 € 387,00 €
2.21	Aschebeisetzung auch Kinder bis einschl. 8 Jahre (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	242,00 €
2.22 2.23 2.31 2.4 2.5	Bestattung in Urnenstelen Aschebeisetzung (Verstreuen) auch anonym Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels Sarg Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels Urne Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	303,00 ∈ $185,00 ∈$ $73,00 ∈$ $50,00 ∈$ $56,00 ∈$
3.	Umbettungs-/ Ausgrabungsgebühren inkl. Bestattungsgebühren	
3.11 3.12 3.13	Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Verstorbene über 8 Jahre Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Kinder bis einschl. 8 Jahre Umbettung innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Urne	3409,00 € 2516,00 € 2517,00 €
3.13	Unidettung innerhalb der Tollisvorster Priedhole Offie	2317,00 €
3.14	Ausgrabungen zur Überführung Verstorbene über 8 Jahre	3171,00 €
3.15	Ausgrabungen zur Überführung Kinder bis einschl. 8 Jahre	2457,00 €
3.22	Ausgrabungen zur Überführung Urne	2433,00 €
4.	Genehmigungen	
4.1 4.11 4.12 4.13	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten bei aufrecht stehenden Grabmalen bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift) bei Urnenstelen	138,00 € 102,00 € 122,00 €

1/30 der Geb. n.

5.16

5. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten

N	leu	er	W	er	b
---	-----	----	---	----	---

5.11	Parkgruften, je Stelle *)	2122,00 €
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	1413,00 €
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	1744,00 €
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	2500,00 €
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	2973,00 €
5.16	Wahlgräber, fünf Stellen *)	3163,00 €
	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeibesetzungen möglich	
5.17	Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen	1183,00 €
5.18	Urnenstelen (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)	1210,00 €
5.19	Reihengrab	1337,00 €
5.20	Kinderreihengrab (bis einschl. 8 Jahre) auch anonym	1183,00 €
5.21	Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	2256,00 €
5.22	Urnenreihengrab (1 Urne)	1231,00 €
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne) anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne inkl. Pflege	1501,00 €
5.24	Urnengemeinschaftsgrab inkl. 20 Jahre Pflege	
		1237,00 €
5.25	Aschestreufläche	494,00 €

Verlängerung

5.31

		Ziff. 5.11 -
		5.16
5.32	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/20 der
		Geb. n.
		Ziff. 5.17
		u.5.18
5.33	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten f. Erdbestattungen	1/30 der
	f. jedes angefangene Jahr:	Geb. n.
		Ziff. 5.11 -

6. Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten

Wahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr

6.1	Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde	87,00 €
6.21	Parkgruft, je Stelle und Jahr	57,00 €
6.31	Wahlgrab, 1-stellig je Jahr	28,00 €
6.32	Wahlgrab, 2-stellig je Jahr	41,00 €
6.33	Wahlgrab, 3-stellig je Jahr	72,00 €
6.34	Wahlgrab, 4-stellig je Jahr	92,00 €
6.35	Wahlgrab, 5-stellig je Jahr	99,00 €
6.41	Reihengrab (Erw.) je Jahr	23,00 €
6.42	Reihengrab (Kinder) je Jahr	19,00 €
6.51	Urnenwahlgrab je Jahr	19,00 €
6.52	Urnenreihengrab je Jahr	19,00 €

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 19/Nr. 22/S. 147

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 20.12.2013 über die 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungsgesetz- vom 18.12.1997, zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.1997 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

1.

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Die Reinigung der übertragenen Flächen ist gem. den Reinigungsintervallen, die sich aus dem beigefügten Straßenverzeichnis ergeben, in Anlehnung an die maschinelle Straßenreinigung, durchzuführen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung

§ 4 Abs. 1 wird die Breite der Gehwegräumung auf 1,00m reduziert

Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist;

2.

Diese 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 19.12.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2013 Der Bürgermeister Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 19/Nr. 22/S. 150

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 20.12.2013 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungs-Gesetz (StrReinG NRW)- vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NRW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2014 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)	
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	0,32 €
2.Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)	
bei 14-tägiger Reinigung	1,36€
3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)	
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	0,98€
4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)	
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	0,81 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

$\underline{Bekanntmachungsanordnung}$

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2013 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2013 Der Bürgermeister Gez. Goßen

Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 20.12.2013

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 06. Juli 2012 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 06. Juli 2012, in der Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1.	je Sammelbehalter in dem System "graue	Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. I	
	der derzeit gültigen Abfallgebührenerheb	ungssatzung der Stadt Tönisvorst	
1.1	mit einem Fassungsvermögen von	1201 je Veranlagungsjahr	59,51 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von	2401 je Veranlagungsjahr	114,28 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von	7701 je Veranlagungsjahr	478,32 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	633.30 €

Behälterkosten

2.	je Sammelbehälter in	dem System "braun	e Tonne" nach § 3	3 Abs. 1 Zit	ff. 1 der derzeit gül	tigen
	Abfallgebührenerheb	ungssatzung der Sta	lt Tönisvorst			
			1001 1			

2.1	mit einem Fassungsvermögen von	1201 je Veranlagungsjahr	5,58 €
2.2	mit einem Fassungsvermögen von	2401 je Veranlagungsjahr	6,13 €

3. je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

3.1	mit einem Fassungsvermögen von	1201 je Veranlagungsjahr	5,59 €
3.2	mit einem Fassungsvermögen von	2401 je Veranlagungsjahr	6,26 €
3.3	mit einem Fassungsvermögen von	1.1001 je Veranlagungsjahr	136,89 €

Entleerungskosten

4. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgehührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

	der derzeit guttigen Abfangebunfenernebungs	ssatzung der Stadt Tomsvors	l
4.1	für 1201 fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,08 €
4.2	für 2401 fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,14 €
4.3	für 1201 fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,04 €
4.4	für 2401 fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,09 €
4.5	für 7701 fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	4,61 €
4.6	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	4,92 €
4.7	für 1201 fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,33 €
			(x 13Abfuhren/Jahr)
4.8	für 2401 fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,26 €
			(x 13Abfuhren/Jahr)
4.9	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	2,28 €
		_	(x 13Abfuhren/Jahr)

Deponiekosten

5. Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

5.1	im System "graue Tonne"	0,37 €
5.2	im System "braune Tonne"	0,19 €

- 6. Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst 4,78 €
- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2013 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2014 berechnet.

§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof

(1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern

1.1	Restabfall	10,00 €
1.2	Sperrmüll	10,00€
1.3	kompostierbarer Abfall	10,00€

- (2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:
 - 2.1 bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt

5,00€

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 13.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2013 Der Bürgermeister gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt \(\overline{\nabla} \) Jhrg. 19/Nr. 22/S. 152

Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen:

"Der Rat der Stadt beschließt den von der Betriebsleitung mit einer Bilanzsumme von 36.103.829,78 €aufgestellten Jahresabschluss 2012 und den Lagebericht für den Städtischen Abwasserbetrieb unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den Bestätigungsvermerk erteilt, festzustellen. Diesem Beschluss liegen die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zugrunde."

"Der Rat der Stadt beschließt, dass der Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst aus dem Wirtschaftsjahr 2012 in Höhe von 743.429,20 €wie folgt verwendet wird:

- 1. Ein Teilbetrag in Höhe von 317.358,33 € errechnet aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zuzüglich dem Verlustausgleich der Gebührenabrechnung 2010 abzüglich des Verlustes aus der Gebührenabrechnung 2012 und den Verlusten aus Sonderabschreibungen wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
- 2. Ein Teilbetrag in Höhe von 426.070,87 € welcher insgesamt die Höhe der erwirtschafteten Eigenkapitalzinsen widerspiegelt, wird an die Stadt als Gewinn ausgeschüttet."

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.07.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Ergebnis-und Finanzrechnung sowie Anhang -unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorstfür das Wirtschafsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Abwasserbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (I DW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Abwasserbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Abwasserbetriebes und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions-und Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.12.2013

GPANRW

Im Auftrag gez. Helga Giesen

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im

Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus

Tönisvorst, den 10.12.2013

gez. Waßen

Kaufm. Betriebsleiterin

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 19/Nr. 22/S. 154

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S. 474),

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in folgenden Verwaltungsgebäuden aus: Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15, Zimmer 101 und Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12,

ab dem 02.01.2014 bis zum 20.03.2014

während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 24.01.2014 beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst,

Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 101, oder im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 19.12.2013 Der Bürgermeister gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 19/Nr. 22/S. 155

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung von Räumen im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a, für Veranstaltungen einschließlich Entgelt-Regelung vom 27.02.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung von Räumen im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a, für Veranstaltungen einschließlich Entgelt-Regelung vom 27.02.2007 wird aufgehoben

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ausgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung von Räumen im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a, für Veranstaltungen einschließlich Entgelt-Regelung vom 27.02.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der Fassung der X. Änderung vom 04.02.2010.

Tönisvorst, den 17.12.2013 Der Bürgermeister Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt **T** Jhrg. 19/Nr. 22/S. 156

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 7. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11. Juli 1997

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 394) und des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV.NRW.S. 570) sowie der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 93), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 765, 793) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

1. § 1, Abs. 2, Buchstabe a wird wie folgt geändert:

für den Personenkreis lt. Absatz (1), Ziffer 2.

Gelderner Str. 84, 86, 88 und 90 Gelderner Straße 32 Am Sportplatz 1a

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenberechnung, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr pro Person und Monat wird auf Grundlage der Gesamtgrundfläche der Übergangsheime errechnet.
- (2) Das Kaltnutzungsentgelt beträgt je qm und Monat

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2

3,32 €

(3) Für verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Versicherungen, Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für das Land NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Schädlingsbekämpfung und Kosten Bauhof) wird ein Entgelt erhoben für den Personenkreis nach

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2

0.42 €

(4) Für die Möblierung wird ein Entgelt in Höhe von 0,49 €je qm und Monat erhoben.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweise:

Die vorstehende Änderungssatzung über den Betrieb und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW (n.F.) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Betrieb und die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 04. Februar 2010.

Tönisvorst, den 19.12.2013

Der Bürgermeister Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 19/Nr. 22/S. 157

Nichtamtlicher Teil:

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Tönisvorst, Der Bürgermeister Bahnstraße 15 47918 Tönisvorst Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten: Jahresabonnement 21,-- € Einzelzustellung 1,-- € zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber Kündigung jeweils zum Jahresende, muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den Auslegestellen:

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Ringstr. 1/Eingang Krefelder Str. 8 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst, Stadtteil St. Tönis

Vorst

·

Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8 Altentagesstätte Vorst, Markt 3 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6 Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt künftig bei 38,50 Euro pro Jahr.

<u> </u>		
~~	۰	

An den Bürgermeister Pressestelle Bahnstraße 15 47918 Tönisvorst

Hiermit bestelle ich das	Amtsblatt 👽	
in einer Zahl von	Exemplaren im Jahresabonnement	
ab sofort / ab dem		
□ dauerhaft (bei jährl. Kündigung) □ für die Dauer nur 1 Jahres		
zum Jahresbezugspreis	von 21, €	
Tönisvorst, den	(Unterschrift)	
	(Onterschifft)	
Zustellanschrift	:	
Name/Vorname	:	
Straße	:	
Ort	:	